



Newsletter 2, Februar 2020

Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinunternehmen / Abänderung der Bestimmungen über die Offenlegung ab dem 01.01.2020

1. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinunternehmen

Am 01.03.2020 treten die neuen Bestimmungen über den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) in Kraft (LGBI. 2020 Nr. 22 und LGBI. 2020 Nr. 40).

Die wichtigsten Änderungen sind:

Kleinunternehmen im Sinne von Art. 1064 Abs. 1a PGR, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben – mit Ausnahme von segmentierten Verbandspersonen und Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien – können auf die jährliche prüferische Durchsicht (Review) verzichten ([Merkblatt betreffend Verzicht auf die prüferische Durchsicht \(Review\)](#)).

Soll auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden, ist dies im Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Mit der Anmeldung zur Eintragung ist die Erklärung über den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) einzureichen ([Mustererklärung betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht \(Review\) bei Kleinunternehmen \(Art. 1058a PGR\)](#)). Ist bei der betreffenden Rechtseinheit eine Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen, ist darüber hinaus die Löschung derselben zu beantragen. Mit der Anmeldung zur Eintragung sind das Protokoll über die einstimmige Beschlussfassung des obersten Organs bzw. ein Auszug dieses Protokolls, ein Zirkularbeschluss oder die einzelnen Verzichtserklärungen im Original sowie die Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Jahresberichte der letzten zwei Geschäftsjahre in Kopie einzureichen.

Die Erklärung zum Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) kann auch bereits bei der Gründung einer Rechtseinheit abgegeben werden und in die Errichtungsurkunde aufgenommen werden.

Entsprechende Muster in Bezug auf die Gründung (Errichtungs- bzw. Gründungsurkunde sowie Statuten) finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Justiz unter <https://www.llv.li/inhalt/11574/amtstellen/eintragungen> bei der jeweiligen Rechtsform.

Bei bereits bestehenden Rechtseinheiten sind infolge des Verzichts auf die prüferische Durchsicht (Review) die Statuten anzupassen, da in der Regel die Revisionsstelle als Organ wegfällt. Die Statutenänderung ist dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Je nach Rechtsform ist für die Statutenänderung allenfalls eine öffentliche Beurkundung erforderlich.

Der Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) und das Datum der Erklärung werden im Handelsregister eingetragen.

Die Möglichkeit, auf die prüferische Durchsicht (Review) zu verzichten, ist erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 01.01.2020 begonnen haben.

2. Abänderung der Bestimmungen über die Offenlegung ab dem 01.01.2020

Bereits mit Newsletter 3/2019 informierte das Amt für Justiz über die Abänderung der Bestimmungen über die Offenlegung, insbesondere über die Eintragung des Bilanzstichtages in das Handelsregister.

In Bezug auf die Bestimmungen über die Offenlegung ist Folgendes zu beachten:

Eingereichte Jahresrechnungen und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 begonnen haben, werden inskünftig mit dem Datum der Einreichung in das Handelsregister eingetragen. Dies bedeutet, dass die offenzulegenden Jahresrechnungen und Konzernabschlüsse nicht mehr zur Hinterlegung, sondern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind ([Musterantrag](#)).

Die Statuten von Aktiengesellschaften, Europäischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben den Bilanzstichtag zu enthalten. Da der Bilanzstichtag im Handelsregister einzutragen ist und im elektronischen Amtsblatt publiziert wird, ist er entsprechend zur Eintragung anzumelden.

Entsprechende Muster von Anträgen und Statuten finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Justiz unter <https://www.llv.li/inhalt/11574/amtstellen/eintragungen> bei der jeweiligen Rechtsform.

Für Aktiengesellschaften, Europäische Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor dem 01.01.2020 gegründet wurden und den Bilanzstichtag nicht in den Statuten vorgesehen haben, gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

Die neuen Bestimmungen über die Prüfpflichten des Amtes für Justiz und die Verhängung von Ordnungsbussen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 begonnen haben. Das Amt für Justiz wird zu gegebenem Zeitpunkt mit einem separaten Newsletter detailliert informieren.